

# Sitzungsvorlage Nr. VA-152/2021

Verkehrsausschuss

am 21.07.2021



Verband Region  
Stuttgart

zur Beschlussfassung

06.07.2021

**- Öffentliche Sitzung -**

0028-Ö-VA-152/2021

## Zu Tagesordnungspunkt 5

### **Nachtrag zum S-Bahn-Verkehrsvertrag zur Kompensation von Pandemieverlusten 2021**

#### **I. Sachvortrag:**

Die Covid-19-Pandemie hat im Jahr 2020 zu erheblichen finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) geführt. Der Bund hat daher die Länder durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Milliarden EUR zusätzlich bei der Finanzierung des ÖPNV unterstützt. Aufgrund des Andauerns der Covid-19-Pandemie wird auch im Jahr 2021 mit einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen und entsprechend hohen Belastungen des Sektors gerechnet. Für die Jahre 2020 und 2021 ist laut den Prognosen der Branche von finanziellen Nachteilen in Höhe von insgesamt bis zu 7 Milliarden EUR auszugehen.

Im Vorgriff auf einen Rettungsschirm für das Jahr 2021 hatte das Land zum einen die nicht verbrauchten Mittel aus dem Jahr 2020 in Höhe von 65 Mio. EUR nach 2021 übertragen und zum anderen eine Summe von 50 Mio. EUR Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Mit diesen 115 Mio. EUR wurden zunächst maximal 50 Prozent der Einnahmehausfälle der Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger in Baden-Württemberg als sog. Überbrückungshilfe für das erste Halbjahr 2021 abgedeckt. Der formale Erlass der entsprechenden Richtlinie des Landes steht mit Stand 30.6.2021 noch aus. Im Juni 2021 hat der Bund zugesagt, die Länder auch im Jahr 2021 erneut bei der Finanzierung eines ÖPNV-Rettungsschirms zu unterstützen. Dadurch werden die Regionalisierungsmittel im Jahr 2021 nochmals um insgesamt 1 Milliarde EUR erhöht. Die Verteilung der zusätzlichen Mittel erfolgt gemäß dem Schlüssel, der nach dem vorläufigen Mittelausgleich der Länder untereinander bzgl. der zusätzlichen Regionalisierungsmittel für das Jahr 2020 entstanden ist. Baden-Württemberg soll davon 103,3 Mio. EUR erhalten. Die Länder nehmen einen nachträglichen Mittelausgleich entsprechend den in den Jahren 2020 und 2021 tatsächlich eingetretenen finanziellen Nachteilen vor. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung der zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren finanziellen Nachteile im ÖPNV. Die erneute Bundeshilfe wird in zwei Tranchen ausgezahlt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Länder ihre zugesagten Finanzierungsbeiträge zeitgerecht erbringen und der Bund nicht – wie im Jahr 2020 geschehen – in eine Vorfinanzierung tritt. Die Länder müssen dem Bund die Höhe der gesamten finanziellen Nachteile nachweisen.

Auf Grundlage der bisher seitens des Landes bereitgestellten Mittel hat die Region als Aufgabenträgerin bei den zuständigen Verbundorganisationen in den betroffenen Tarifen (VVS, bwtarif, C-Tarif) bis zum 30. April 2021 die Anträge auf Überbrückungshilfen in Höhe von 24,77 Mio. EUR gestellt. Das bisherige Verfahren ist dabei analog jenem des Rettungsschirms 2020. Im Juni 2021 wurden seitens des Landes über die jeweilige Verbundorganisation 48,1 % der beantragten Überbrückungshilfen bewilligt. Eine Beantragung durch Unternehmen war ausschließlich über die Kleinbeihilferegelung möglich. Die bisherige Regelung zum VRS/SDN Rettungsschirm 2021 deckt die erste Jahreshälfte ab. Das weitere Verfahren im Rettungsschirm 2021 befindet sich derzeit in der Ausarbeitung. Dazu gehört auch der Beginn für einen weiteren Antragszeitraum für die zweite Jahreshälfte bzw. für das komplette Jahr 2021.

#### **Ausgleich von coronabedingten Schäden bei DB Regio**

Damit DB Regio analog zum Verfahren im Jahr 2020 einen Ausgleich aus dem Rettungsschirm 2021 für entgangene Fahrgelderlöse über die Region erhalten kann, war die Erstellung eines Antrages durch die Region bis zum 30. April 2021 erforderlich. Die verkehrsvertraglichen Voraussetzungen sind hierzu aufgrund des Nettovertrages zwischen der Region und DB Regio analog dem Jahr 2020 zu schaffen. Dieses Verfahren

wurde vom Verkehrsausschuss (Vorlage 083/2020) bereits für den *Nachtrag zum S-Bahn-Verkehrsvertrag zur Kompensation von Pandemieverlusten* beschlossen.

Das Verfahren zur Abrechnung des Rettungsschirms 2021 soll vorbehaltlich etwaiger Änderungen in der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021 oder weiterer vergleichbarer Richtlinien für das Jahr 2021 nach den selben Prinzipien wie 2020 erfolgen. Über die genaue Abwicklung und den Umfang der ausgleichsfähigen Einnahmeausfälle werden seitens Land die weiteren Schritte geprüft, seitdem die grundsätzliche Zusage des Bundes über die Aufstockung der Regionalisierungsmittel veröffentlicht wurde.

Es ist daher erforderlich, die vertragliche Grundlage für die Auszahlung der Rettungsschirmmittel und der vom Land an die DB Regio mittels eines weiteren Nachtrags (siehe Anlage 1) zum Verkehrsvertrag für das Jahr 2021 mit der DB Regio auf Basis von § 132 GWB zu vereinbaren.

**Wesentliche Vertragsinhalte des Nachtrages sind:**

- Die Region wird zum Ausgleich der Schäden 2021 für entgangene Fahrgeldeinnahmen gegenüber DB Regio die erforderlichen Schritte (z.B. Anträge) gemäß dem aktuellen Stand im Rettungsschirmverfahren einleiten und die zugewiesenen Mittel an DB Regio auszahlen.
- Der Schadenszeitraum wird gemäß dem laufenden Verfahren in 2021 zunächst für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 konkretisiert
- Das weitere Verfahren für die zweite Jahreshälfte bzw. des Gesamtjahr 2021 wird vorbehaltlich einer neuen oder zusätzlichen Richtlinie nach deren Bestimmungen und in Rücksprache mit DB Regio erfolgen.

Aufwendungen, welche der Region durch das Rettungsschirmverfahren entstehen (Wirtschaftsprüferstate, Rechtsberatung u.Ä.), werden mit der Auszahlung der Mittel an DB Regio verrechnet.

**II. Beschlussvorschlag:**

1. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die unter Vorbehalt und in voller Höhe ausgezahlten Mittel aus der Allgemeinen Vorschrift für die Durchtarifizierungsverluste bei den Busverkehren in der Verbundstufe II im Rahmen der Schlussrechnung 2021 bei den Unternehmen zu belassen.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Anträge zum Ausgleich von Fahrgeldverlusten für die in ihrer Aufgabenträgerschaft liegenden Busverkehre bzw. bruttovertraglichen zu behandelten S-Bahn Verkehre gem. den Regularien für das Jahr 2021 zu stellen.
3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, in Abstimmung mit DB Regio, die erforderlichen Anträge über die coronabedingten Schäden und Einsparungen – bezogen auf die S-Bahn für das Jahr 2021 – zu stellen.
4. Die Regionaldirektorin wird mit der Zeichnung des Nachtrags zum Ausgleich coronabedingter Schäden für das Jahr 2021 zum S-Bahn Verkehrsvertrag beauftragt.

**Anlage(n):**

- 1 Anlage 1: Nachtrag zum S-Bahn Verkehrsvertrag (Nachtrag zum Ausgleich coronabedingter Schäden)